

Sitzungsvorlage

Sachbearbeiter:	Nicole Walter	Az:	621.25
Vorlagen Nr.:	HAU/088/2020	Vorlage erstellt am:	31.08.2020
Gremium:	Gemeinderat	Sitzung am:	14.09.2020
		Status:	öffentlich

TOP 5

Bauleitpläne von Nachbargemeinden

Aufstellung Bebauungsplan mit örtlichen Bauvorschriften "Gewerbepark Lichtenau II, 1. Änderung"

Öffentliche Auslegung des Planentwurfs gemäß § 13a BauGB i.V. m. § 3 Abs. 2 BauGB hier: Stellungnahme der Gemeinde Hügelsheim

Anlage: - Schreiben des Ingenieurbüros Zink aus Lauf vom 11.8.2020

Sachstand:

Auf das der Sitzungsvorlage beigefügte Schreiben der Ingenieurbüros Zink aus Lauf vom 11.8.2020 wird verwiesen. Die Unterlagen zum Bebauungsplanentwurf finden Sie auf der Internetseite der Stadt Lichtenau unter folgendem Link:

<https://www.lichtenau-baden.de/de/leben/infrastruktur/bauen-wohnen/bebauungsplaene-schriftlicher-teil/bebauungsplaene-zeichnerische-teil>

Der Gemeinderat der Stadt Lichtenau hat in seiner öffentlichen Sitzung am 30.7.2020 beschlossen, den Entwurf des Bebauungsplans und der örtlichen Bauvorschriften „Gewerbegebiet Lichtenau II, 1. Änderung“ aufzustellen und ebenfalls gemäß § 13a BauGB i. V. m. § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen. Der Bebauungsplan wird im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt. Ein Umweltbericht nach § 2a BauGB ist nicht enthalten.

Nach Prüfung der Verwaltung sind Belange der Gemeinde Hügelsheim durch den Planentwurf des Bebauungsplans und der örtlichen Bauvorschriften „Gewerbegebiet Lichtenau II, 1. Änderung“ nicht berührt. Die Verwaltung schlägt deshalb vor, zum Bebauungsplanentwurf im jetzigen Verfahren nach § 4 Abs. 1 BauGB keine Einwendungen oder Anregungen vorzutragen. Die Gemeinde Hügelsheim soll auch weiterhin am Bebauungsplanverfahren beteiligt werden.

Die Gemeinde Hügelsheim hat Gelegenheit, zum Bebauungsplanentwurf bis spätestens 18.9.2020 Stellung zu nehmen.

Beschlussantrag:

Der Gemeinderat beschließt zum Bebauungsplanentwurf der Stadt Lichtenau „Gewerbegebiet Lichtenau II, 1. Änderung“ im jetzigen Verfahren nach § 4 Abs. 1 BauGB keine Einwendungen oder Anregungen vorzutragen.

Die Gemeinde Hügelsheim soll auch am weiteren Bebauungsplanverfahren beteiligt werden.